

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 279/67

in der Entschädigungssache

der Margot R [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED], F [REDACTED], N [REDACTED] / USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen, denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin macht Ansprüche auf Entschädigung wegen einer bei ihr bestehenden psychischen Erkrankung geltend. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen. Es hat auf Grund der von ihm eingeholten Gutachten medizinischer Sachverständiger festgestellt, daß das Leiden der Klägerin eine endogene Depression ist, die durch die Verfolgung nicht hervorgerufen und durch sie auch nicht beeinflusst worden ist.

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf dieser Feststellung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese überhaupt begründet sind. Denn jedenfalls haben sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Das von der Klägerin in der Beschwerdebegründung angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1967 - IV ZR 192/65 - betrifft einen wesentlich anders gelagerten Fall, der mit dem hier zu entscheidenden nicht verglichen werden kann. Die Entscheidung weicht auch nicht von der NJW 1951 S. 481 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Denn diese betraf die Ablehnung eines Beweisantrages der die Vernehmung eines Zeugen zum Gegenstand hatte. Die darin enthaltenen Rechtsätze gelten nicht für einen Antrag, bei dem es sich um die Vernehmung eines Sachverständigen handelt. Wie der Bundesgerichtshof in seinem RZW 1961, 229 veröffentlichten Beschluß ausgeführt hat, bestimmt der Richter auch in Entschädigungssachen nach seinem im Revisionsrechtzug regelmäßig nicht nachprüfbares Ermessen, ob ein Sachverständiger zu hören ist. Insbesondere liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es sich mit dem eingeholten Gutachten begnügen oder ein weiteres Obergutachten einholen will. Ebenso war das Berufungsgericht nicht des-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wegen, weil inzwischen das Bundesentschädigungs-Schluss-gesetz mit seinem Art. IV inkraft getreten war, verpflichtet, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen.

Da das Berufungsgericht die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen hat, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen